

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Gas (nach NDAV)
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

- 1. Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses, §§ 6, 8 NDAV**
Die Herstellung sowie Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von SWM zur Verfügung gestellten Vordrucks schriftlich anzumelden. SWM wird auf Basis des unter <http://stadtwerke-meiningen.de> veröffentlichten Modells einen entsprechenden Netzanschlussvertrag erstellen.
Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. SWM bestimmt Art, Zahl und Lage, die Nennweite, Bauweise und Führung sowie den Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach dem DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Regelwerk (Arbeitsblatt G 459-1) in der jeweils aktuellen Fassung. Dem Netzbetreiber obliegt die Planung, Konstruktion und Bauausführung. Soweit der Netzbetreiber mit der Herstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer beauftragt, obliegt ihm die Überwachung. Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses – insbesondere für die Verlegung der Anschlussleitung – sowie für den Betrieb des Netzanschlusses eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Die Trasse muss in der für die ordnungsgemäße Herstellung/Änderung der Anschlussleitung und für den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzanschlusses erforderlichen Breite von sämtlichen Hindernissen frei sein (z. B. von Baumaterial, Bauwerken, Bewuchs) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kurz, geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben. Um die Zugänglichkeit zum Netzanschluss sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 1,5 m Breite und ca. 2 m Tiefe zur Verfügung stehen. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von (tiefwurzelnden) Anpflanzungen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Etwa anfallende Arbeiten und Kosten für die Wiederherstellung von Oberflächen im Privatgrundstück (z. B. Pflaster, Beete, Rabatten etc.) obliegen dem Anschlussnehmer.
- 2. Art des Netzanschlusses, § 7 NDAV**
Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m³ mit der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils aktuellen Fassung) und einem Betriebsdruck von ca. 23 mbar.
- 3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, § 9 NDAV**
Die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Versorgungsleitung des Gasverteilsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung bzw. dem Gasdruckregelgerät, werden an den Anschlussnehmer für vergleichbare Fälle pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. Die Herstellung von Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, wird dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
Die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, wie z. B. die (vorübergehende) Trennung vorhandener (nicht mehr gewünschter) Anschlüsse, die Verstärkung des Hausanschlusses mit/ohne Neutrassierung, die Umverlegung im privaten Bereich u. ä., werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4. Baukostenzuschüsse, § 11 NDAV**
SWM kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 11 NDAV verlangen, dass der Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zahlt.
Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Netz wird dem Anschlussnehmer für vergleichbare Fälle pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. Der BKZ wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5. Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV**
Die Inbetriebsetzung der Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz erfolgt durch die SWM. Die Inbetriebsetzung ist bei SWM durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) unter Vorlage der unterzeichneten Fertigmeldung zu beauftragen. Hierfür stellt SWM ein ausschließlich zu nutzendes Formblatt bereit.
Dem Anschlussnehmer werden die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vor Ort, aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWM einen Betrag in Höhe der Kosten der Inbetriebsetzung.
Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der Hauptabsperreinrichtung bzw. dem Gasdruckregelgerät (Kundenanlage) ist das vom Anschlussnehmer beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zuständig.
- 6. Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgütern, § 19 NDAV**
Jede Erweiterung bzw. Änderung von Anlagen sowie die Verwendung von zusätzlichen anmeldepflichtigen Gasgeräten ist SWM auf einem von dieser bereit gestellten Vordruck mitzuteilen und hierfür die Versorgungszusage der SWM einzuholen.
- 7. Technische Anschlussbedingungen, § 20 NDAV**
Die technischen Anforderungen der SWM für den Gasnetzanschluss, den Betrieb von gastechischen Anlagen und Verbrauchsgütern und zum Anschluss von Gaskundenanlagen an das Versorgungsnetz der SWM ergeben sich aus den Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes, den DVGW-TRGI (Technische Regeln für Gasinstallationen) und den THW Gas (Technische Hinweise Gas) in deren jeweils gültiger Fassung.
- 8. Zahlung, Verzug, § 23 NDAV**
Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWM werden zu dem von SWM auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Zugang fällig.
Rechnungsbeträge sind so zu entrichten, dass der SWM keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWM bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der SWM.
Bei bestehendem Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/-nutzers wird der Verzugsschaden an den Anschlussnehmer/-nutzer weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Anschlussnehmer/-nutzer pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.
- 9. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NDAV**
SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 NDAV berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. SWM wird die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt wurden. SWM kann die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.
SWM ist nicht verpflichtet, die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vor der Erfüllung aller technischen Anforderungen/Vorschriften nach TRGI zu veranlassen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat daher im Vorfeld insbesondere den Nachweis über die Dichtheit der Anlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu erbringen.

10. Anlage Preisblatt

Anfallende Kosten werden dem Anschlussnehmer/-nutzer – sofern Sie nicht nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden – entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Auf Verlangen ist dem Anschlussnehmer/-nutzer die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; der Nachweis, dass die Kosten nicht bzw. in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind, ist dem Anschlussnehmer/-nutzer gestattet.

11. Datenschutz/Verarbeitung personenbezogener Daten

- 11.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

*Stadtwerke Meiningen GmbH
Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen
Tel.: (0 36 93) 48 4 - 0
Fax: (0 36 93) 48 4 - 11 0
E-Mail: kontakt@stadtwerke-meiningen.de
Website: www.stadtwerke-meiningen.de*

- 11.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter

*Kommunale Informationsverarbeitung
Thüringen GmbH
Ansprechpartner: Ricky Bierig
Ekhoßplatz 2a, 99867 Gotha
Tel.: (0 36 21) 45 08 - 0
Fax: (0 36 21) 45 08 - 62
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-meiningen.de
Website: <https://portal.kiv-thueringen.de/web>*

zur Verfügung.

- 11.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 11.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter **Ziffer 11.1**) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch die Auskunft

*Creditreform Suhl Jacob KG
Pfarrstraße 10, 98527 Suhl
Postfach 30 01 63, 98501 Suhl*

auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der

betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlusses bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.

- 11.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

| Empfänger: | Zweck der Weitergabe: |
|---|---|
| Energieversorger | Marktkommunikationsprozesse |
| Netzbetreiber | Marktkommunikationsprozesse |
| Messdienstleister/ Messstellenbetreiber | Marktkommunikationsprozesse |
| Energiedienstleister | Zeitlich begrenzte Unterstützung bei Verarbeitungsprozessen/ Auftragsdatenverarbeitung |
| Bau-Dienstleister/ Dritte | Erfüllung Werk- und/oder Geschäftsbesorgungsverträge/ Abwicklung Aufträge |
| Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater | Gesetzlicher Prüfauftrag, Erstellung des Jahresabschlusses, steuerliche Beratung |
| Anwaltskanzleien Kreditinstitute Kurierdienst | Durchsetzung von Ansprüchen Abwicklung Zahlungsverkehr Postverteilung |
| IT-Dienstleister | Softwarewartung, Rechenzentrumsleistungen |
| Auskunfteien Datenschutzbeauftragter | Bonitätsprüfung Vorgangsprüfung |

- 11.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 11.8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 11.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 11.11. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die

er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

12. Verbraucherstreitschlichtung

Die SWM weist auf Grund der gesetzlichen Informationspflicht auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG bei SWM hin. Sollte einer Verbraucherbeschwerde durch die Beschwerdestelle der SWM nicht abgeholfen werden, verweist die SWM auf die Möglichkeit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG (vgl. hierzu auch <http://www.stadtwerke-meiningen.de>).

Die SWM ist gesetzlich verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133,
10117 Berlin;
Tel.: 030/2757240-0,
Fax: 030/2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Website: www.schlichtungsstelle-energie.de

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH - gültig ab dem 01.01.2020

zu Ziff. 3.

Kostenerstattung für den Netzanschluss, § 9 NDAV

Für die Herstellung eines vollständigen Netzschlusses werden folgende pauschalierte Kosten berechnet:

| | Netto | Brutto |
|--|------------|------------|
| 1. <u>Gasnetzanschluss</u> Nennweite DN 25 (bei einer Netzanschlusslänge bis zu 20,00 Metern) | 1.025,00 € | 1219,75 € |
| 2. <u>Gasnetzanschluss</u> Nennweite DN 50 (bei einer Netzanschlusslänge bis zu 20,00 Metern) | 1.695,00 € | 2.017,05 € |
| 3. <u>Zuschlag auf Pkt. 2. je Meter Mehrlänge</u> (bei einer Netzanschlusslänge > 20 Meter) | 41,00 € | 48,79 € |
| 4. <u>Abschlag Tiefbau je lfd. Meter</u> (wenn der Anschlussnehmer im privaten Bereich Tiefbauleistungen selbst ordnungsgemäß durchführt) | 18,00 € | |

Bei Sonderwünschen des Anschlussnehmers (z. B. das Setzen von Hausanschlusskästen) oder bei der Herstellung/Änderung von Netzanschlüssen, bei denen auf Grund des Vorliegens besonderer Erschwernisse und/oder Erfordernisse, eine Abweichung von einem üblichen Netzanschluss vorliegt, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

zu Ziff. 4.

Baukostenzuschüsse, § 11 NDAV

| | Netto | Brutto |
|---|----------|----------|
| BKZ für eine Anschlussgröße bis 30 kW) | 246,00 € | 292,74 € |
| BKZ Zuschlag je kW Nennwärmebelastung > 30 kW | 10,90 € | 12,97 € |

zu Ziff. 5.

Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NDAV

| | Netto | Brutto |
|---------------------|---------|---------|
| Inbetriebsetzung je | 27,45 € | 32,67 € |

zu Ziff. 6.

Zahlung, Verzug, § 23 NDAV

| | Netto | Brutto |
|-------------------------------------|-------|-----------|
| Mahnung je | | 1,10 €*) |
| Inkassogang zum Forderungseinzug je | | 24,45 €*) |

zu Ziff. 7.

Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung, § 24 NDAV

| | Netto | Brutto |
|---|---------|-----------|
| Unterbrechung der Anschlussnutzung je | | 32,90 €*) |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung je | 32,60 € | 38,79 € |

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %). Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.